

Datenschutzrechtliche Betrachtung des Videokonferenzdienstes Zoom

Dieser Vermerk befasst sich mit der Frage, ob der Videokonferenzdienst „Zoom“ an der Leuphana in den Bereichen Lehre und Verwaltung nach derzeitigem Stand datenschutzkonform eingesetzt werden kann. Zoom hat auf eine Vielzahl von Kritikpunkten reagiert und entsprechende Anpassungen an der Software und der Datenschutzerklärung vorgenommen, die bei der Beurteilung berücksichtigt wurden. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach einer Vielzahl von Vorgaben des NDSG und der DSGVO, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1. Rechtsgrundlage

Zunächst bedarf es für die Datenverarbeitung durch Zoom einer Rechtsgrundlage gem. § 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs.1 DSGVO. Eine solche dürfte sowohl für den Einsatz in der Lehre als auch in der Verwaltung gegeben sein.

Gem. § 3 S. 1 Nr. 1 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs.1 S. 1 Lit. e), Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 NHG dürfen Hochschulen die Daten von Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, u. a. diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen erforderlich und durch Ordnungen festgelegt sind. Als erforderlich ist die Datenverarbeitung anzusehen, wenn es keine weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifenden alternativen Mittel gibt, die den Zweck gleich gut fördern. Da derzeit keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können und nach einer Markterkundung keine alternativen Systeme verfügbar sind, die die Lehrinhalte den Studierenden in der notwendigen Größenordnung technisch zuverlässig zur Verfügung stellen können, lässt sich der Einsatz von Zoom grundsätzlich auf diese Rechtsgrundlage stützen. Die hochschulinternen Ordnungen werden derzeit angepasst.

Eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten der angestellten und verbeamteten Mitarbeiter*innen findet sich in §§ 3 S. 1 Nr. 1, 12 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs.1 S. 1 Lit. e), Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 88 Abs. 1 NBG, soweit diese für die Durchführung des Dienstverhältnisses erforderlich ist. Dieses Erfordernis ist aufgrund des Kontaktverbots ebenfalls in der Regel anzunehmen.

2. Keine gemeinsame Verantwortlichkeit

Um zu klären, ob Zoom als Auftragsverarbeiter eingesetzt werden kann, muss vorab geprüft werden, ob man bei einer Zusammenarbeit nicht bereits gemeinsam verantwortlich wäre, da dies eine Auftragsverarbeitung ausschließen würde. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit setzt gem. Art. 26 DSGVO eine gemeinsame Festlegung der Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung voraus und bedarf nach der jüngeren EuGH-Rechtsprechung bezogen auf den konkreten Verarbeitungsvorgang – die Bereitstellung der Videosession – eines Verursachungsbeitrags der Leuphana und eines über die reine Vergütung durch die Leuphana hinausgehendes Eigeninteresses von Zoom. Letzteres könnte darin gesehen werden, dass Zoom Daten von Nutzer*innen der App und Besucher*innen der Website an Werbepartner übermittelt.



Indem die Leuphana den Einsatz von Zoom allein auf die Desktopanwendung begrenzt, diese zum Download auf der eigenen Website bereitstellt und zudem untersagt, Einladungslinks für die Sitzungen zu verschicken, kann vermieden werden, dass die Nutzer*innen die Apps verwenden oder die Zoom-Webseiten besuchen. Da auf diese Weise eine Übermittlung von Nutzerdaten an die Werbepartner von Zoom unterbunden wird, kann von einer alleinigen Verantwortlichkeit der Leuphana ausgegangen werden.

3. Privacy by Design und Privacy by Default

Durch diese Maßnahme können hinsichtlich der Datenweitergabe zudem die Grundsätze Privacy by Design und Privacy by Default gem. Art. 25 DSGVO eingehalten werden, wonach die Gestaltung der eingesetzten Software und deren Voreinstellungen datenschutzkonform zu erfolgen hat. Ergänzend hat die Leuphana diverse [Konfigurationen](#) der Zoom-Software vorgenommen, auf die bereits andere Hochschulen in ihren [Empfehlungen](#) verwiesen haben, so dass den oben genannten Grundsätzen gem. Art. 25 DSGVO entsprochen werden kann.

4. Zoom als Auftragsverarbeiter

Zoom kann gem. Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, wenn man einen den gesetzlichen Anforderungen genügenden Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) schließt und Zoom hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt. Geringfügige Abweichungen des von Zoom bereitgestellten AVVs von den gesetzlichen Vorgaben führen zwar zu einem Mehraufwand der Leuphana, senken jedoch nicht das Datenschutzniveau.

Die in der Anlage des AVVs aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zwar teilweise recht unpräzise formuliert, verweisen jedoch zumindest auf die erforderlichen Mindeststandards. Daneben sind in den Medien aufgeworfene Bedenken in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit zu bedenken:

- Die [Übertragung von Daten an Facebook](#) von der iOS -App wurde inzwischen [eingestellt](#) und sollte von unseren Nutzer*innen ohnehin nicht verwendet werden.
- Ein weiteres Sicherheitsrisiko bestand darin, dass optisch veränderte [UNC-Links](#) in der Chatfunktion gepostet werden konnten, die zum automatischen Download von Malware hätten führen können. Dieses aus E-Mails bekannte Problem hätte zur Kompromittierung von Windowsrechner führen können und wurde inzwischen technisch durch Zoom [beseitigt](#).
- Zwei Sicherheitslücken, die bei Mac-User*innen zur Installation von Malware bzw. zu Webcam-Hijacking führen konnten, [wurden inzwischen von Zoom beseitigt](#).
- Die zurecht kritisierte Funktion des Aufmerksamkeitstrackings wurde seitens der Leuphana deaktiviert und soll inzwischen von Zoom [entfernt](#) worden sein.
- Das besonders in den USA kritisierte „[Zoombombing](#)“, bei dem sich unbekannte Nutzer*innen in öffentliche Videokonferenzen einloggen und obszöne oder verstörende Inhalte posten, lässt sich dadurch verhindern, dass alle Konferenzen auf nicht-öffentlich gestellt und mit einem Passwort versehen werden.



- Die [Funktion](#), dass Zoom nach der Registrierung Kontakte aufgrund derselben E-Mail-Endung (@leuphana.de) für mögliche Gespräche mit Name und Profilbild vorschlägt, kann dadurch umgangen werden, dass die Leuphana bei Zoom wie ein kommerzieller E-Mail-Provider gelistet wird. Ein entsprechender Antrag wurde bereits eingereicht.
- Zuletzt wurde bemängelt, dass entgegen vorheriger Aussagen [keine End-to-End-Verschlüsselung](#) gewährleistet wird. Stattdessen wird die Übertragung über eine m.E. nach ebenfalls ausreichende Point-to-Point-Verschlüsselung gesichert, wie sie auch im allgemeinen E-Mail-Verkehr üblich ist. Hier besteht an Schnittstellen die Möglichkeit, dass Zoom auf die Inhalte zugreift. Diese Verschlüsselung hat 128-Bit-Schlüssel, was nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Hier wäre eine AES-256-Bit-Verschlüsselung wünschenswert. Zoom hat [angekündigt](#), diesen Standard bis Ende Juni 2020 implementieren zu wollen.

5. Übermittlung der Daten in die Vereinigten Staaten

Zoom Video Communications hat seinen Sitz in San Jose, Kalifornien in den Vereinigten Staaten und gibt an, dort auch vor allem seine Daten zu verarbeiten. Die geäußerte [Kritik](#), dass der Serverstandort einen Zugriff auf die amerikanischen Geheimdienste ermögliche, trifft aufgrund des Cloud-Acts auf sämtliche Unternehmen zu, die entweder ihren Sitz oder Serverstandorte in den Vereinigten Staaten haben. Diese unschöne Situation dürfte die meisten Videokonferenzanbieter betreffen, da viele von ihnen von amerikanischen Unternehmen gehostete Server nutzen.

Da die Vereinigten Staaten ein EU-Drittland sind, bedarf es für die Übermittlung der gem. Art. 44 ff. DSGVO Daten hinreichende Garantien. Solche sind gem. Art. 46 Abs. 2 Lit. c) DSGVO u.a. in der Verwendung von sog. „Standarddatenschutzklauseln“ zu sehen, die zuvor von der EU-Kommission genehmigt wurden. Die Leuphana wird eine entsprechende Vereinbarung zeitnah mit Zoom schließen.

6. Datenschutzhinweise

Die zurecht kritisierten und [ungenügenden Datenschutzhinweise](#) von Zoom wurden inzwischen von Zoom überarbeitet und präzisiert. Verbleibende Kritikpunkte, z.B. dass die berechtigten Interessen oder die Aufsichtsbehörde nicht benannt werden, betreffen nicht die von der Leuphana eingesetzten Videokonferenzen, sondern die Datenverarbeitung zu Marketingzwecken. Auf Grundlage der [aktualisierten Datenschutzhinweise](#) von Zoom war es möglich, eigene Datenschutzhinweise zu erstellen, die die rechtlichen Besonderheiten des Einsatzes an einer Hochschule berücksichtigen.

7. Fazit

Aufgrund neuer Datenschutzhinweise und der Beseitigung aller genannten Sicherheitslücken durch Zoom sowie der zahlreichen Maßnahmen, die durch die Leuphana zum Schutz der personenbezogenen Daten der Nutzer von Zoom ergriffen wurden, ist der Einsatz von Zoom in der Lehre und in der allgemeinen Verwaltung in Anbetracht mangelnder performanter Alternativen vertretbar. In Bereichen der Verwaltung, in denen besonders sensible Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeitet werden oder in Situationen, in denen Personen beurteilt werden wie den bewertenden Teilen einer Prüfung, Bewerbungsgesprächen oder Gremiensitzungen innerhalb von Berufungsverfahren, deren Inhalte sich auf konkrete Kandidat*innen



beziehen, sollte Zoom aufgrund der derzeit noch ausbaufähigen Verschlüsselung hingegen nicht eingesetzt werden.

Zudem sollte für kleinere Gesprächsrunden ein Anbieter gesucht werden, der sowohl seinen Sitz als auch den Serverstandort in der EU hat und der eine End-to-End-Verschlüsselung anbieten kann.

09.04.2020
Thies Ove Zengel